

Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV)

vom 16. Dezember 2003

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002¹⁾, die Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 5. Dezember 2003²⁾, Art. 18 Abs. 4, Art. 29 Abs. 5 und Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995³⁾,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Im Rahmen des Bevölkerungsschutzes stellt der Zivilschutz insbesondere bei ausserordentlichen Ereignissen und ausserordentlichen Lagen den Schutz der Bevölkerung, die Betreuung von Schutz suchenden Personen, den Schutz der Kulturgüter und die Unterstützung der Führungsorgane der anderen Partnerorganisationen sicher. Seine Mittel ermöglichen einen selbständigen oder ergänzenden und längerfristigen Einsatz im Rahmen der Katastrophen- und Nothilfe. Der Zivilschutz leistet zudem entsprechende Instandstellungsarbeiten sowie Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. Zweck

§ 2

¹⁾ Das Amt für Militär und Zivilschutz ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Zivilschutz und den Bevölkerungsschutz. Zuständigkeit
und
Organisation

Amtsblatt 2003, S. 1811.

² Es koordiniert den Bevölkerungsschutz und die Katastrophenvorsorge mit den Partnerorganisationen und dem kantonalen Führungsstab und betreibt zugunsten der Gemeinden und des Kantons eine kantonale Zivilschutzorganisation.

³ Die kantonale Zivilschutzorganisation gliedert sich für die Aufgabenerfüllung in die Ressorts «Ausbildung, Einsatz und Kommando» sowie «Schutzbauten».

§ 3

Kantonale
Zivilschutzor-
ganisation;
a) Ausbildung,
Einsatz und
Kommando

¹ Das Ressort «Ausbildung, Einsatz und Kommando» stellt insbesondere die Grund- und die Kaderausbildung, die Durchführung der Wiederholungskurse sowie die Einsatzbereitschaft und die zeit- und lagegerechte Führung der Zivilschutzeinheiten und deren Sachmittel sowie den Betrieb und Unterhalt von Schutzräumen und Zivilschutzanlagen in Zusammenarbeit mit dem Ressort «Schutzbauten» sicher.

² Die Einsatzformationen und deren Mittel haben sich nach dem Gefährdungspotenzial im Kanton Schaffhausen zu richten und werden vom Ressortleiter als Kommandant geführt. Sie gliedern sich in die folgenden Fachgebiete:

- a) Führungsunterstützung;
- b) Betreuung;
- c) Pionierdienst;
- d) Kulturgüterschutz;
- e) Logistik;
- f) weitere Unterstützungsformationen, insbesondere Sanitätsunterstützung und Polizeiunterstützung;

³ Die Organisationsstruktur der Einsatzformationen und deren regionale Verteilung bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.

§ 4

b) Schutzbauten

¹ Das Ressort «Schutzbauten» stellt den Bau und die Erneuerung der öffentlichen Schutzräume und Zivilschutzanlagen, den baulichen Kulturgüterschutz sowie den privaten Schutzraumbau sicher.

² Es stellt die Erhebung und die Verwaltung der Ersatzbeiträge sowie deren Verwendung gemäss dem Bundesrecht sicher.

II. Dienstpflicht, Einteilung und Ausbildung

§ 5

¹ Die Schutzdienstpflicht und die Rekrutierung richtet sich nach Bundesrecht.

Schutzdienst-
pflicht und
Einteilung

² Das Amt für Militär und Zivilschutz entscheidet über die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzeinheiten sowie

- a) über die Verpflichtung, Kaderfunktionen zu übernehmen (Art. 26 Abs. 2 BZG);
- b) über Gesuche für die Übernahme des freiwilligen Schutzdienstes (Art. 15 BZG);
- c) über Gesuche für die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht (Art. 20 BZG);
- d) den Ausschluss aus der Schutzdienstpflicht (Art. 21 BZG).

§ 6

¹ Die Ausbildung im Zivilschutz richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben. Die Ausbildungsinhalte berücksichtigen das Gefährdungspotenzial und die Einsatzschwerpunkte im Kanton Schaffhausen.

Ausbildung und
Aufgebot zur
Ausbildung

² Das Amt für Militär und Zivilschutz bietet die Schutzdienstpflichtigen zur Grundausbildung, Kaderausbildung, Weiterbildung, zu den Wiederholungskursen sowie zum Dienst in der Zivilschutzverwaltung auf.

³ Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen. Gesuche um Dienstverschiebung und Urlaubsgesuche sind an das Amt für Militär und Zivilschutz zu richten.

§ 7

Das Amt für Militär und Zivilschutz koordiniert die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung und kann hierzu namentlich Ausbildungsanlässe mit den Nachbarkantonen organisieren oder veranlassen.

Interkantonale
Ausbildungs-
zusammen-
arbeit

III. Aufgebot für Zivilschutzeinsätze

§ 8

Einsatzzentrale
der
Schaffhauser
Polizei

¹ Für Ernstfalleinsätze fordert die aufbietende Behörde Zivilschutzformationen bei der Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei an.

² Die Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei bietet in Absprache mit dem Zivilschutzkommandanten die angeforderten Zivilschutzformationen durch ein geeignetes Alarmierungsmittel auf.

§ 9

Aufgebot durch
die Gemeinden

¹ Die Gemeinden und die Feuerwehren können Zivilschutzformationen anfordern bei Katastrophen und in Notlagen, welche ihr Gemeindegebiet betreffen. Das Aufgebot ist an die Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei zu richten.

² Die Gemeinden können einzelne Zivilschutzformationen während Wiederholungskursen für Instandstellungsarbeiten oder für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft einsetzen. Entsprechende Gesuche sind frühzeitig an das Amt für Militär und Zivilschutz zu richten. Dieses entscheidet unter Berücksichtigung des Ausbildungsprogrammes über die Gesuche.

§ 10

Aufgebot durch
kantonale
Behörden

¹ Der Regierungsrat, das zuständige Departement, das Amt für Militär und Zivilschutz sowie die Schaffhauser Polizei können Zivilschutzformationen anfordern bei Katastrophen und in Notlagen, welche mehrere Gemeinden betreffen oder wenn der Einsatz von Zivilschutzformationen erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Versorgung zu gewährleisten oder die nötigen Schutz- und Rettungsmassnahmen durchführen zu können. Das Aufgebot ist an die Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei zu richten.

² Das Amt für Militär und Zivilschutz kann Zivilschutzformationen für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufbieten.

§ 11

Zuweisung zur
Zusammen-
arbeit

Bei Ernstfalleinsätzen werden die Zivilschutzformationen der kommunalen oder kantonalen Einsatzleitung zur Zusammenarbeit zugewiesen. Das Kommando der Zivilschutzformationen unterstützt die Einsatzleitung.

§ 12

Ausserkantonale Einsätze von Zivilschutzformationen sowie Einsätze im grenznahen Ausland benötigen die Zustimmung des zuständigen Departementes.

Einsätze in anderen Kantonen und im grenznahen Ausland

IV. Material**§ 13**

¹ Das standardisierte Zivilschutzmaterial der Gemeinden, das vom Bund beschafft und vom Bund oder Kanton subventioniert oder mit Ersatzbeiträgen finanziert wurde, geht ohne Verrechnung an die kantonale Zivilschutzorganisation über.

Übernahme des kommunalen Zivilschutzmaterials

² Zivilschutzmaterial der Gemeinden, das nicht unter Absatz 1 fällt, wird zum Zeitwert von der kantonalen Zivilschutzorganisation übernommen. Die Gemeinden erstellen ein entsprechendes Inventar.

§ 14

¹ Soweit es für den Einsatz von Zivilschutzformationen in der betroffenen Region notwendig und sinnvoll ist, können Teile des Materials der kantonalen Zivilschutzorganisation dezentral gelagert werden. Die kantonale Zivilschutzorganisation legt fest, welches Material dezentral zu lagern ist, erstellt entsprechende Inventare und regelt den allfälligen Gebrauch des Materials durch die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie die entsprechenden Kostenfolgen.

Dezentral gelagertes Material

² Das von der kantonalen Zivilschutzorganisation nicht benötigte Material (Reservematerial) kann von den Gemeinden leihweise bezogen und benutzt werden. Die Gemeinden führen über das leihweise erhaltene Material ein Inventar, bezeichnen eine verantwortliche Person und lagern, unterhalten und verwalten dieses auf eigene Kosten.

³ Die kantonale Zivilschutzorganisation kontrolliert periodisch die Lagerung und den Zustand des in den Gemeinden gelagerten oder an diese ausgeliehenen Materials.

⁴ Die kantonale Zivilschutzorganisation kann jederzeit über das in den Gemeinden gelagerte oder an diese ausgeliehene Material verfügen.

V. Schutzräume und Zivilschutzanlagen

§ 15

Schutzräume

¹ Die Baupflicht von Schutzräumen richtet sich nach dem Bundesrecht.

² Das Amt für Militär und Zivilschutz steuert den Schutzraumbau nach den Vorgaben des Bundes und

- a) genehmigt die Projekte für den privaten Schutzraumbau;
- b) entscheidet über die Ausnahmen von der Schutzraumbaupflicht;
- c) entscheidet über die Erstellung von gemeinsamen Schutzräumen;
- d) entscheidet über die Aufhebung von Schutzräumen;
- e) nimmt die Kontrolltätigkeit nach den Vorgaben des Bundesrechts wahr.

³ Die Baubewilligungsbehörden sind verpflichtet, dem Amt für Militär und Zivilschutz vor Erteilung der Baubewilligung die Projekte für den Schutzraumbau beziehungsweise die Gesuche um Befreiung von der Schutzraumbaupflicht zu unterbreiten.

§ 16

Zivilschutzanlagen

Das Amt für Militär und Zivilschutz legt nach den Vorgaben des Bundes den Bedarf an Schutzanlagen fest und sorgt für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen und nimmt die entsprechende Kontrolltätigkeit wahr.

§ 17

Kostentragung

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Schutzräume, der Zivilschutzanlagen und der übrigen Zivilschutzeinrichtungen.

² Im Rahmen des Unterhaltes werden den Gemeinden, welche Eigentümer entsprechender Anlagen sind, die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und die Gebäudeversicherung für die jeweilige Anlage vergütet.

§ 18

Zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten

¹ Öffentliche Schutzräume, Zivilschutzanlagen und -einrichtungen dürfen nur soweit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie rechtzeitig für die Nutzung, die nach Bewilligung vorgesehen ist, betriebsbereit gemacht werden können.

² Das Amt für Militär und Zivilschutz kann mit Gemeinden oder Privatpersonen Vereinbarungen über die zivilschutzfremde Nutzung von Zivilschutzanlagen und die entsprechenden finanziellen Folgen abschliessen.

VI. Ersatzbeiträge

§ 19

¹ Erstellen Hauseigentümer und -eigentümerinnen keinen privaten Schutzraum, so haben sie gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts vor Baubeginn einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

Zuständigkeit
und
Verwendung

² Bei gedecktem Schutzplatzbedarf in einer Gemeinde entscheidet das Amt für Militär und Zivilschutz, inwieweit Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten sind und legt nach den Vorgaben des Bundes die Höhe der Ersatzbeiträge fest. Die Höhe der Ersatzbeiträge wird jährlich veröffentlicht.

³ Das Amt für Militär und Zivilschutz legt die Ersatzbeiträge fest, zieht diese ein und verwaltet sie in einem kantonalen Ersatzabgabe-Fonds. Über die verfügbaren Ersatzbeiträge und deren Verwendung wird eine Kontrolle geführt.

⁴ Die Ersatzbeiträge sind vom Amt für Militär und Zivilschutz nach den Vorgaben des Bundesrechts zweckgebunden zu verwenden für:

- a) die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung von öffentlichen Schutzräumen;
- b) die Finanzierung zusätzlicher Schutzplätze, die in Schutzräumen privater und öffentlicher Bauherren erstellt werden;
- c) die Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Schutzanlagen, soweit sie den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen;
- d) die Planung und Durchführung der periodischen Kontrollen der Schutzräume und Zivilschutzanlagen;
- e) weitere Massnahmen des Zivilschutzes wie die Anschaffung von Material und Ausrüstung, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge für den Zivilschutz sowie für Massnahmen im Kulturgüterschutz.

§ 20

¹ Die bisher von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge sind innerhalb von zwei Jahren in den kantonalen Ersatzabgabe-Fonds zu überführen.

Überführung der
Ersatzbeiträge
an den Kanton

² Für die Berechnung des Überführungsbetrages ist der vom Amt für Militär und Zivilschutz genehmigte Stand der Ersatzabgabe-Fonds der Gemeinden per 31. Dezember 2003 massgebend.

³ Der Überführungsbetrag ergibt sich aus der Summe der nachfolgenden drei Berechnungselemente:

- a) Berücksichtigung der in einer Gemeinde fehlenden und noch zu erstellenden Schutzplätze bis zur Basis von 110 Prozent der Einwohner: Pro fehlenden Schutzplatz sind 500 Franken in den kantonalen Ersatzabgabe-Fonds zu überführen;
- b) Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Bautätigkeit mit Ersatzabgabepflicht in der Gemeinde: Der den Grenzwert der Ersatzabgaben-Einnahmen pro Einwohner seit 1998 in Höhe von 27.50 Franken übersteigende Betrag wird mit der Einwohnerzahl multipliziert. Der sich daraus ergebende Betrag ist in den kantonalen Ersatzabgabe-Fonds zu überführen;
- c) Berücksichtigung der in einer Gemeinde fehlenden oder nicht in ausreichendem Ausmass erstellten Zivilschutzanlagen und sanitätsdienstlichen Anlagen: Bei fehlenden Zivilschutzanlagen ist pro Einwohner 80 Franken und bei fehlenden sanitätsdienstlichen Anlagen pro Einwohner 40 Franken in den kantonalen Ersatzabgabe-Fonds zu überführen.

⁴ Verbleibt nach der Berechnung des Überweisungsbetrages ein positiver Saldo im Ersatzabgabe-Fonds einer Gemeinde, so kann die Gemeinde über diesen Betrag frei verfügen.

§ 21

Verfahren der
Überführung

¹ Die Gemeinden können die Rechnung ihres Ersatzabgabe-Fonds per 31. Dezember 2003 unabhängig von der Gemeinderechnung dem Amt für Militär und Zivilschutz zur Genehmigung einreichen. Dieses berechnet den Überführungsbetrag aufgrund der genehmigten Fonds-Rechnung zuhanden des zuständigen Departementes.

² Das zuständige Departement verfügt den an den kantonalen Ersatzabgabe-Fonds zu überführenden Betrag für jede Gemeinde. Sobald der in der Verfügung festgelegte Betrag an den kantonalen Ersatzabgabe-Fonds überwiesen ist, gibt das Amt für Militär und Zivilschutz den allfälligen Restbetrag zugunsten der Gemeinde frei. Die Gemeinde löst danach ihren Ersatzabgabe-Fonds auf.

³ Jene Gemeinden, die nicht sofort eine definitive Abrechnung gemäss den Absätzen 1 und 2 anstreben, sind gehalten, bis am 30. Juni 2004 ein Fünftel des aufgrund der provisorischen Berechnung vom November 2003 festgelegten Überführungsbetrages an den kantonalen Ersatzabgabe-Fonds zu überweisen. Ein weiterer Fünftel ist per 31. Januar 2005 zu überweisen. Die Überweisung des

vollständigen Betrages gemäss der definitiven Abrechnung hat bis spätestens Ende 2005 zu erfolgen.

§ 22

Vom Amt für Militär und Zivilschutz anerkannte Forderungen der Gemeinden für die Abgeltung von Zivilschutzmaterial gemäss Artikel 29 Absatz 4 des Katastrophen- und Nothilfegesetzes können mit dem Überführungsbetrag gemäss § 21 Absatz 2 verrechnet werden. Verrechnung

VII. Schlussbestimmungen

§ 23

Das Amt für Militär und Zivilschutz kann Weisungen administrativer oder technischer Art erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement. Erlass von Weisungen

§ 24

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

In-Kraft-Treten
und Aufhebung
bisherigen
Rechts

³ Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden aufgehoben:

§ 36 und § 37 der Verordnung über die Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfeverordnung) vom 28. Oktober 1997 ⁴⁾.

Fussnoten:

- 1) SR 520.1.
- 2) SR 520.11.
- 3) SHR 500.100.
- 4) SHR 500.101.
- 5) Amtsblatt 2003, S. 1811.